

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
INSTITUT FÜR STRAFRECHT, STRAFPROZESSRECHT UND
KRIMINOLOGIE

Diplomprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 19.6.2007

Ao. Univ.-Prof. Dr. Flora/Ao. Univ.-Prof. Dr. Murschetz

I.

B sucht an einer Bushaltestelle in Salzburg nach ihrer Fahrkarte. Dabei fällt ihr die Kreditkarte aus der Geldtasche. Der Grundwehrdiener X, der neben ihr steht, behält die Kreditkarte im Auge, bis B in den Bus steigt und wegfährt. Nachdem B weggefahren ist, nimmt X die Kreditkarte mit.

Daraufhin macht sich X auf in ein Bordell. Dort er blitzt er aber bereits bei der Bestellung mit der Kreditkarte ab: Dass die Karte seiner Mutter gehöre, glaubt der Bordellangestellte dem X nicht.

Als X sein Auto aus dem Parkhaus holt, will er die Parkgebühr (30,50 €) mit der Kreditkarte zahlen. Er schiebt sie in den Automaten, worauf sein Parkticket eingelöst wird. Dann wirft er die Kreditkarte in einen Müllcontainer.

Hat sich X strafbar gemacht?

II.

Der angetrunkene A randaliert im Rathaus. Die Funkstreife kommt. Nach einem längeren heftigen Wortwechsel teilen sie ihm mit, dass sie ihn wegen Störung der öffentlichen Ordnung anzeigen werden. Jetzt zeigt A den Beamten eine Verletzung am rechten Arm. Er behauptet, die Beamten hätten ihm diese Verletzung zugefügt und erklärt: „Ihr zieht die Anzeige wegen Ordnungsstörung zurück, sonst zeige ich euch wegen Körperverletzung an“. Die Beamten zeigen A dennoch an.

Hat sich A strafbar gemacht?

III.

Y wird für die Hauptverhandlung gegen X als Zeuge geladen. X wird vorgeworfen, auf der Bundesstraße nach einem Überholmanöver so abrupt abgebremst zu haben, dass er damit den dahinter fahrenden Y zu einer Vollbremsung genötigt (§ 105 StGB) habe. Der Tag der Hauptverhandlung kommt Y ungelegen. Für diesen Zeitraum hat er einen Urlaub in Mallorca gebucht. So ruft er den für die Hauptverhandlung zuständigen Einzelrichter an, dass er an diesem Termin nicht kommen kann. Ein polizeiliches Vernehmungsprotokoll mit Y findet sich nicht im Akt. Daraufhin vernimmt ihn der Einzelrichter schon vor der Hauptverhandlung und verliest das von ihm verfasste Protokoll in der Hauptverhandlung. So braucht Y zur Hauptverhandlung nicht zu kommen. X wird wegen Nötigung verurteilt.

a) Hat sich der Richter richtig verhalten?

b) Was kann X gegen das Urteil tun?